

kann im Hinblick auf den Vergleich von § 113 AFG zur Regelung des Mutterschaftsgeldes lediglich festgestellt werden, daß der Gesetzgeber bezüglich des Mutterschaftsgeldes keine dem § 113 AFG entsprechende Regelung für notwendig erachtet hat. Es ist nach Meinung der Kammer deshalb dem Gericht verwehrt, im Wege der Gesetzesauslegung den § 14 dahingehend zu ergänzen, daß die Lohnsteuerklassenänderung, die im Hinblick auf die Schutzfrist vorgenommen wird, nicht zu berücksichtigen ist. Es ist Sache des Gesetzgebers, eine derartige Regelung einzuführen, wenn er insoweit einen Regelungsbedarf sieht.

Die Klägerin hat damit lediglich eine Gesetzeslücke ausgenutzt. Dies vermag nach Meinung der Kammer keine Rechtsmißbräuchlichkeit zu begründen. Die Klägerin verweist in diesem Zusammenhang zu Recht auf die Auszahlung der Jahressonderzahlung im Jahr 1984, die in weiten Teilen der Wirtschaft auf den März vorgezogen worden ist, um zu vermeiden, daß Sozialversicherungsbeiträge für diese Jahressonderzahlung geleistet werden mußten. Auch dabei handelt es sich um das Ausnutzen einer Gesetzeslücke.

Die Klägerin steht somit das nach der Lohnsteuerklasse III berechnete Nettoentgelt in Höhe von 2.038,12 DM zu.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Verfügung

Stadt Ffm., § 10 I Nr. 8 AuslG, Art 6 GG

Ausweisung einer Prostituierten

Die Ehe einer Prostituierten ist im Sinne des Art 6 GG nicht schützenswert.

Verfügung der Stadt Frankfurt a. M. - Ausländerbehörde vom 11.5.1985

Aus den Gründen:

Aktuelle örtliche Überprüfungen durch die hiesige Ermittlungsgruppe belegen deutlich, daß Sie weiterhin der Erwerbsunzucht nachgehen. Die Art der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit stellt regelmäßig eine Beeinträchtigung der Belange der Bundesrepublik Deutschland dar.

Die Erwerbsunzucht gilt als eine sittenwidrige und in verschiedener Hinsicht sozialwidrige Tätigkeit. Das Dirnenunwesen hat besonders in Frankfurt a. M. ein bedenkliches Ausmaß angenommen und stellt ein Sicherheitsrisiko dar. Dies ist in Ihrem Fall besonders bedenklich, da Sie unter Ausnutzung des Artikels 6 Grundgesetz und dem Hinweis auf die mit einem deutschen Staatsangehörigen geschlossene Ehe Ihrer bisherigen Tätigkeit uneingeschränkt nachgehen.

Trotz dieser Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen kann Ihnen der Schutz des Artikels 6 Grundgesetz nicht mehr zugebilligt werden, weil Sie keine dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensge-

meinschaft führen. Mit der Ehe verfolgen Sie ehefremde Ziele, nämlich die ungehinderte Ausübung der Prostitution zu Ihrem und Ihres Ehemannes Vorteil und Nutzen. Ihr Ehemann ist Hausmeister eines Bordells, dem einschlägigen Milieu bekannt und billigt offensichtlich Ihr Verhalten. Angesichts dieser Auffassung und der eindeutig belegten Prostitutionsausübung erscheint eine Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz geradezu rechtsmißbräuchlich. Die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, der der im Grundgesetz verankerte Schutz zukommt, ist unter diesen Umständen ausgeschlossen. Andernfalls würde Artikel 6 Grundgesetz einen Erlaubnistatbestand bzw. Rechtfertigungsgrund für eine mit einem Deutschen verheiratete ausländische Prostituierte darstellen, die sich beliebig über § 10 Abs. 1 Ziff. 8 Ausländergesetz hinwegsetzen und ungehindert ihrer sittenwidrig und sozialwidrigen Tätigkeit nachgehen könnte mit all den kriminellen Folgeerscheinungen. Dies kann nicht sein.

Daran vermag auch die offensichtliche Tolerierung Ihrer Tätigkeit durch Ihren Ehemann nichts zu ändern. Zwar geht der Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz nach dem Willen des Grundgesetzgebers von der bürgerlichen Ehe als Norm aus, verbietet aber deshalb noch nicht die freie Lebensgemeinschaft. Allerdings ist die staatlicher Einwirkung entzogene Sphäre der ehelichen Gemeinschaft nicht unbegrenzt. Die bürgerliche Ehe ist auch gegenwärtig nicht nur eine inhaltleere Hülle, die mit Inhalt zu erfüllen allein den Ehegatten aufgegeben ist. Ehe ist deshalb nach herrschender Lehrmeinung eine rechtlich geregelte soziale Verhaltensform, die dem Anspruch des einzelnen auf soziale Verhaltensmuster in einem zentralen und für alle bedeutsamen Lebensbereich Genüge tun soll.

Zudem ist selbst die Einwilligung Ihres Ehemannes in die Ausübung der Prostitution unbeachtlich, weil die Ehepartner sich von der Treuepflicht einander nicht entbinden können. Auch der formelle gemeinsame häusliche Wohnsitz kann die Tatsache, daß Sie ständig einen Ausweisungstatbestand erfüllen, nicht zur Bedeutungslosigkeit degradieren. Eine solche Ehe als schützenswert im Sinne des Artikels 6 Grundgesetz bezeichnen zu wollen, hieße, den Sinn dieses Grundrechts zu mißinterpretieren.

Urteil

VerwG Ffm., § 10 I Nr. 8 AuslG, Art 6 GG

Ausweisung einer Prostituierten

Die Ehe einer Prostituierten steht nicht unter „minderem Schutz“. Der Verfassungsgeber hat in Art. 6 Abs. 1 GG nicht zum Ausdruck gebracht, daß nur eine bestimmte Form ehelicher Lebensgemeinschaft geschützt werden soll.

Art. 6 Abs. 1 GG hindert aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur dann nicht, wenn mit einer Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr zu rechnen ist.

Urteil des VerwG Ffm. vom 9.10.1984 – VI/1 - E 3547/83 –